

## Stadt Roding

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Roding

Stadtratsbeschluss:

25.07.2019

Bekanntmachung:

29.07.2019

Art der Bekanntmachung:

Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung

an den Amtstafeln der Stadt Roding



### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Betrieb an Sonn- und Feiertagen	2
§ 2 Lärmschutz	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 4 Inkrafttreten	2



# Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Roding

#### vom 25.07.2019

Die Stadt Roding erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert Gesetz vom 12. April 2016 (GVBI. S. 50), folgende Verordnung:

#### § 1 Betrieb an Sonn- und Feiertagen

- 1. An Sonn- und Feiertagen dürfen Autowaschanlagen im Stadtgebiet Roding im Zeitraum von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- 2. Ausgenommen von Abs. 1 sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie der erste und zweite Weihnachtsfeiertag.

#### § 2 Lärmschutz

Zum Schutz vor unnötigen Lärm in der unter § 1 genannten Betriebszeiten müssen die Autowaschanlagen während der Wasch- und Trockenvorgänge ihre Tore geschlossen halten. Die gebietstypischen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind zu beachten.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes kann mit Geldbuße bis 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 dieser Verordnung verstößt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.06.2006 außer Kraft.

Roding, 26.07.2019

STADT RODING

F. Reichold

Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachung der Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Roding

Der Stadtrat Roding hat am 25.07.2019 die Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Roding beschlossen. Die Verordnung wurde am 26.07.2019 ausgefertigt und tritt am 30.07.2019 in Kraft.

Die Verordnung wurde im Rathaus (Zimmer-Nr. E.08) niedergelegt und kann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Roding, 29.07.2019 STADT RODING

Franz Reichold Erster Bürgermeister



Roding, 3.9.19 Unterschrift Amisbote

#### Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an der Amtstafel Roding

angeschlagen am: 29.7.19

abgenommen am: ...18.1.1.5.

Roding, den ..............

Unterschrift Amtsbote; .